

## **Christkindlmarktsatzung**

**Vom 02. Juli 1996**

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Der Christkindlmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Deggendorf.

### **§ 2**

#### **Gegenstände des Christkindlmarktes**

Gegenstände des Christkindlmarktes sind alle Waren,  
- die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie  
- Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Kurzgerichte (z.B. Bratwürste, belegte Brote, Pizza, Eintopf usw.) alkoholfreie Getränke, Glühwein u.a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle und Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Mistelzweige und Artikel des Blumenbindereigewerbes mit Beziehung zu Weihnachten.

### **§ 3**

#### **Marktplatz**

Der Christkindlmarkt wird auf dem Oberen Stadtplatz und auf dem Luitpoldplatz (Stadtplätzen) veranstaltet.

### **§ 4**

#### **Markttage**

Der Christkindlmarkt findet vom Freitag vor dem 1. Advent bis zum 23. Dezember statt.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Christkindlmarkt findet am

Montag  
Dienstag  
Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag  
und Samstag  
Sonntag

von 10.30 Uhr bis 20.00 Uhr  
von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr

statt.

- (2) Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.
- (3) Die Oberbürgermeisterin kann aus begründetem Anlass im Einzelfall Abweichungen von bis zu 3 Stunden genehmigen.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Für die Überlassung von Verkaufsflächen und von stadt eigenen Weihnachtsverkaufsständen (Markteinrichtungen) werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den Christkindlmarkt in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 7**

### **Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Markteinrichtungen werden für die Anbieter von der Stadt Deggendorf zur Verfügung gestellt. Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Die Markteinrichtungen sind der Stadt nach Beendigung des Christkindlmarktes gereinigt zu überlassen.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 3 Monate vor dem ersten Markttag bei der Stadt Deggendorf zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

- (4) Die Standplätze werden als Dauerplätze in Größen von 3,00 bis 12,00 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für den jeweiligen Christkindlmarkt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes bzw. Weihnachtsverkaufsstandes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (6) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad berücksichtigt.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugeteilte Standplatz bzw. Weihnachtsverkaufsstand darf ohne Zustimmung der Stadt Deggendorf nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 8**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Deggendorf. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,

3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist nicht gestattet.
  - (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Deggendorf kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
  - (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
  - (6) Die feuerpolizeilichen Vorschriften für "Fliegende Bauten" sind von den Anbietern einzuhalten.
  - (7) Die Anbieter haben ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  - (8) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sind mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck zu verabreichen. Die Anbieter haben die Markteinrichtungen in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

## **§ 10**

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz bzw. der Verkaufsstand auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Deggendorf die Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 11

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## § 12

### Haftung

- (1) Die Stadt Deggendorf übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Deggendorf keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Deggendorf nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Deggendorf nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden , wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. die vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht einhält (§ 5),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 7 Abs. 1),
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 8 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 9 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 9 Abs. 3),
7. Die feuerpolizeilichen Vorschriften für "Fliegende Bauten" nicht einhält (§ 9 Abs.6),
8. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt (§ 9 Abs.7 Satz 1) oder Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 9 Abs.7 Satz 2) oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 9 Abs. 7 Satz 3),
9. einer Anordnung der Stadt Deggendorf auf Räumung des Standplatzes nach § 10 Abs.2 nicht nachkommt,
10. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
11. den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung vom 10.06.1980 außer Kraft.

Deggendorf, den 02.07.1996  
STADT DEGGENDORF

gez. D.Görlitz, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 14 vom 05.07.1996, mit

Änderung im Amtsblatt Nr. 25 v. 05.12.1996, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 10 v. 15.07.1998, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 14.02.2000, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 14 v. 26.11.2003)